OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607475/6/SB

Datum:
Linz, 30. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 09.04.2025, GZ: BHBR/924040042002/24, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit oben genanntem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 800 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 7 Tage, wegen Übertretung des § 99 Abs 1b iVm § 5 Abs 1 StVO am 19.11.2024 um 16.00 Uhr verhängt. Er habe in B__, auf der B149 bei Strkm 4,1 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (DK) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Neben den Verfahrenskosten wurden dem Bf die Barauslagen iHv 149,30 Euro lt Gebührennote von Dr. C__ über die Durchführung der klinischen Untersuchung inkl Blutabnahme und 792 Euro lt Kostennote des Labors FTC über die Auswertung der Blutprobe sowie die Gutachtenserstellung vorgeschrieben.

I.2. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde vom 29.04.2025, in welcher der Bf ausführt, es seien ihm keine Rechnungen bzw Unterlagen betreffend die Vorschreibung der Barauslagen vorgelegt worden. Weiters habe er der Untersuchung in dieser Kostenhöhe nicht zugestimmt. Bezüglich der Geldstrafe sei auszuführen, dass ihm vom Polizeibeamten mitgeteilt worden sei, die Bestrafung werde in Form eines Führerscheinentzugs erfolgen. Der Führerscheinentzug habe länger gedauert. Zu keinem Zeitpunkt sei ein Dolmetscher hinzugezogen worden und seien die Belehrungen usw ausschließlich in deutscher Sprache, die nicht seine Muttersprache sei, verfasst und ausgehändigt worden.

I.3. Diese Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich samt bezughabenden Verwaltungsakt am 13.05.2025 vorgelegt.

I.4. Am 29.07.2025 wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

I.5. Die bB teilte am 14.07.2025 mit, an der öffentlichen mündlichen Verhandlung nicht teilzunehmen und erstattete gleichzeitig eine inhaltliche Stellungnahme.

I.6. Vom Bf langte am 22.07.2025 ein E-Mail ein, wonach er den Termin nicht wahrnehmen werde, da er sich derzeit nicht in Österreich aufhalte. Er gehe davon aus, dass es sich bei der Angelegenheit um ein Missverständnis handle, da er weder österreichischer Staatsbürger sei, noch über einen Hauptwohnsitz in Österreich noch über österreichische Dokumente verfüge.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der weder die bB noch der Bf erschienen sind.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Der Bf lenkte am 19.11.2024 um 16.00 Uhr in B__ auf der B149 bei Stkm 4,1 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (DK) in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand. Die Auswertung der Blutprobe ergab folgende Konzentrationen: THC 11,8 ng/mL, 11-OH-THC 7,2 ng/mL, THC-COOH 136 ng/mL, Tramadol 46,5 ng/mL, N-Desmethyltramadol 10,5 ng/mL, O-Desmethyltramadol 14,9 ng/mL [Anzeige GZ: PAD/24/02386277/001/VStV, Behördenakt; FTC-Gutachten vom 02.12.2024, Behördenakt; Ärztliches Gutachten Fahrtauglichkeit, Behördenakt; Ausführungen Bf].

II.2.2. Für die chemische Untersuchung der Blutprobe gemäß § 5 StVO auf Suchtgift sind Kosten in Höhe von 792 Euro entstanden [FTC Gebührennote Nr 2024-10272, Behördenakt]. Für die klinische Untersuchung wurde lt Gebührennote Nr 72/2024 ein Gesamthonorar von 149,30 Euro verrechnet. Dies setzt sich wie folgt zusammen:

„Klinische Untersuchung von 06.00 bis 20.00 Uhr	116,20 Euro
Blutabnahme vom 06.00 bis 20.00 Uhr	8,40 Euro
Zeitversäumnis je begonnene Stunde	22,70 Euro
Gutachten pro Seite der Unterschrift	2,00 Euro“

[Gebührennote Dr. Staniek vom 20.11.2024, Behördenakt; Hervorhebungen nicht übernommen]

II.2.3. Der Bf geht einer beruflichen Beschäftigung in Österreich nach, weshalb er mit Nebenwohnsitz gemeldet war. Es ist von durchschnittlichen Einkommensverhältnissen auszugehen [Rechtfertigung, Behördenakt]. Betreffend den Bf scheinen zum Tatzeitpunkt keine Verwaltungsstrafvormerkungen auf [Vorlageschreiben, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dabei insbesondere aus den in Klammer angeführten Beweismitteln. Die Möglichkeit zur rechtlichen Erörterung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung hat der Bf nicht wahrgenommen.

Der Umstand, dass der Bf das angeführte Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt ist, ist unstrittig und ergibt sich dabei aus der Auswertung der Blutprobe, die die angeführten Konzentrationen ergab, wodurch aus toxikologischer Sicht vom Vorliegen einer straßenverkehrs-

relevanten Beeinträchtigung auszugehen war [FTC-Gutachten vom 02.12.2024, Behördenakt]. Der Bf tritt diesem Umstand auch nicht entgegen, sondern bestätigt, am Tattag THC konsumiert zu haben [Rechtfertigung, Behördenakt].

In seinen Ausführungen in der Beschwerde nimmt der Bf hauptsächlich Bezug auf die vorgeschriebenen Kosten; zur öffentlichen mündlichen Verhandlung ist der Bf in weiterer Folge jedoch nicht erschienen. Die festgestellten Kosten ergeben sich aus den im Akt aufliegenden Gebühren- bzw Honorarnoten.

Dass der Bf einer Beschäftigung in Österreich nachgeht bzw nachging ergibt sich aus seinen Ausführungen [Rechtfertigung, Behördenakt] und dem zentralen Melderegisterauszug [ZMR, Behördenakt]. Es ergeben sich für das Verwaltungsgericht insbesondere auch daher keine Zweifel daran, dass der Bf der deutschen Sprache ausreichend kundig ist, auch wenn es sich nicht um seine Muttersprache handelt [sh die Eingaben des Bf, Behördenakt; Beschwerde, ON1 verwaltungsgerichtlicher Akt; E-Mail vom 22.07.2025, ON4 verwaltungsgerichtlicher Akt: er halte sich „derzeit" nicht in Österreich auf].

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl 1509/1960 idF BGBl I 42/2024, lauten:

§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[…]

(5)Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, dass sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden, bei einer Landespolizeidirektion tätigen, bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabenden oder im Sinne des § 5a Abs. 4 ausgebildeten und von der Landesregierung hierzu ermächtigten Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 erreichenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen; die genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[…]

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person

1. zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde oder
2. dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben.

Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser im Fall der Z 2 Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben. Weiters hat der Arzt eine Blutabnahme vorzunehmen, wenn eine Person zu diesem Zweck zu ihm gebracht wurde, weil bei einer Untersuchung (Abs. 9) eine Beeinträchtigung festgestellt wurde, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt; die Blutprobe ist der nächstgelegenen Polizeidienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln. Übermittelte Blutproben sind durch ein Institut für gerichtliche Medizin oder eine gleichwertige Einrichtung zu untersuchen. Die Blutprobe darf nicht durch den Probanden selbst übermittelt werden.

(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen. Die in Abs. 5 genannten Ärzte sind verpflichtet, die Untersuchung durchzuführen.

[…]

(10) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 9 zu einem Arzt gebracht werden, ist nach Feststellung einer Beeinträchtigung, die auf eine Suchtgifteinnahme schließen lässt, eine Blutabnahme vorzunehmen. Die Betroffenen haben die Blutabnahme vornehmen zu lassen.

[…]

§ 5a.

[…]

(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.

[…]

§ 99. Strafbestimmungen.

[…]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

[…]"

III.1.2. Der Bf hat den objektiven Tatbestand des § 5 Abs 1 StVO verwirklicht, da er das angeführte Fahrzeug am angeführten Ort in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat.

III.1.3. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 5 Abs 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt). Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (zB VwGH 27.06.2017, Ra 2014/05/0050; 01.10.1997, 96/09/0007; vgl. *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[7] [2023] Rz 691 mwN). Solange der Täter bei einem ihm vorgeworfenen Ungehorsamsdelikt nicht glaubhaft gemacht hat, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen ist, hat das Verwaltungsgericht anzunehmen, dass der Verstoß bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte vermieden werden können (vgl zB VwGH 16.09.2020, Ra 2019/09/0143).

Umstände, welche das Verschulden des Bf ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf hat nichts dargetan, weshalb ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich gewesen seien und hat er die Tat daher auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Es ist unerheblich, welche Staatsbürgerschaft der Bf besitzt (sh seine Ausführungen im Mail vom 22.07.2025), da die Tat auf österreichischem Staatsgebiet begangen wurde.

III.2. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut stRsp des Verwaltungsgerichtshofs handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Alkohol und Drogendelikte im Straßenverkehr zählen zu den schwersten und gröbsten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und sind daher als besonders verwerflich und gefährlich zu qualifizieren, sodass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes im Zusammenhang mit der Begehung von Alkohol- und Suchtgiftdelikten im Straßenverkehr als besonders hoch einzustufen ist. Die Wertigkeit des durch die verletzte Norm geschützten Rechtsgutes findet ihren Ausdruck auch in der Höhe des gesetzlichen Strafrahmens, der für entsprechende Zuwiderhandlungen gemäß § 99 Abs 1b StVO eine Gelstrafe von 800 Euro bis 3.700 Euro vorsieht.

Die bB hat die gesetzliche Mindeststrafe verhängt, sodass auf weitere Strafzumessungsgründe nicht eingegangen werden muss.

III.3. Gemäß § 5a Abs 2 StVO sind, wenn bei einer Untersuchung nach § 5 Abs 2, 4a, 5, 6 oder 8 Z 2 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden ist, die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes vorzuschreiben.

Wie festgestellt, hat der Bf einen PKW in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt. Er hat daher die Untersuchungskosten zu ersetzen. Die Höhe dieser Kosten entspricht den Vorgaben des Gebührenanspruchsgesetzes (GebAG), BGBl 136/1975 idF BGBl I 202/2021.

III.4. Im Ergebnis war die Beschwerde daher abzuweisen.

III.5. Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auszusprechen hat. Abs 2 leg.cit. normiert, dass dieser Beitrag mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro, zu bemessen ist.

Es sind dem Bf daher 160 Euro Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfragen zu klären waren, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung konnte auf Basis des eindeutigen Gesetzeswortlauts und vorhandener Rechtsprechung gefasst werden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger